



Dezernat Pastorale Dienste
Referat Kirchenmusik

Diözesankirchenmusikdirektor
Andreas Großmann

Regelungen zur Kirchenmusik unter Corona

UPDATE vom 25. November 2021

Bitte beachten Sie die bestehenden Dienstanweisungen des Generalvikars:

- Dienstanweisung für die Seelsorge und Organisation in den Pfarreien
- Dienstanweisung für die Gottesdienste

Seit dem 24. November gilt bundesweit die **3G-Regelung des Zugangs zum Arbeitsplatz**. (Vgl. dazu Abschnitt D. („Arbeitsplatz“) ab Punkt 4. folgende in der DA für die Seelsorge und Organisation der Pfarreien). Insbesondere der Satz: „Sofern physische Kontakte von Mitarbeitenden untereinander oder zu Dritten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, dürfen die Arbeitsstätten grundsätzlich nur unter Nachweis von 3G betreten werden.“

Für die Durchführung ist die Kirchengemeinde als Dienstgeber zuständig für alle KirchenmusikerInnen im Haupt- und Nebenamt (Teilzeit). Ehrenamtliche unterliegen dieser Regelung nicht!

Hier eine zusammenfassende Übersicht der geltenden Regelungen für die Kirchenmusik:

Musik im Gottesdienst

In Innenräumen gilt:

Gemeindegesang ist möglich. Die Anzahl der Lieder und Strophen sollte dennoch moderat gewählt werden. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.

Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine **Gesangsgruppe** erfolgen. Die Größe der Gesangsgruppe bemisst sich an dem einzuhaltenden **Mindestabstand von 1,5 Metern**, der von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden muss, sowie 3 Meter in Singrichtung zur Leitung der Gruppe. In den meisten Fällen dürfte damit die Gestaltung durch einen kompletten Chor nicht möglich sein.

Es besteht **Maskenpflicht** (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95). Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.

Zugangsregeln

Gottesdienste können(!) mit 2G-Zugangsregel (Genese, Geimpfte, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) angeboten werden. Dann muss innerhalb der Pfarrei (am gleichen Tag bzw. Vorabend oder am gleichen Wochenende) mindestens einen Gottesdienst ohne eine Zugangsregel anbieten. Pfarreien sind nicht zum Angebot von Gottesdiensten nach der 2G-Zugangsregel verpflichtet.

In **Hessen** gilt bei Anwendung der 2G-Zugangsregel: Die Maskenpflicht entfällt, nicht jedoch das Abstandsgebot. Nur bei Anwendung des **2Gplus**-Zugangsmodells (Genese, Geimpfte, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind alle zusätzlich getestet) entfällt auch das Abstandsgebot.

In **Rheinland-Pfalz** gilt:

Für den **Zutritt zum Gottesdienst** ist die **3G-Regel** anzuwenden, für den ein vollständiger Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder das Testergebnis eines Testcenters (nicht älter als 24 Stunden) vorzulegen ist.

Über eine eventuelle Änderung dieser Vorgabe informiert der Arbeitsstab Corona kurzfristig.

Bei Anwendung der **2G**-Zugangsregel: Die Maskenpflicht wie die Abstandspflicht entfallen.

Proben, Konzerte und Auftritte von Chören und Instrumentalgruppen

Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den folgenden Anforderungen stattfinden:

Für **Proben, Konzerte und Auftritte** gilt die **2G-Regel**.

Es gelten Abstandsgebot sowie Maskenpflicht bis zum Platz.

Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten.

Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z.B. Kirchen und hohe Pfarrsäle.

Unmittelbare **Proben vor dem Gottesdienst** im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben oder Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die **Regelungen für Gottesdienste**.

Bei Veranstaltungen wie Konzerten gelten nachstehende Auflagen:

- Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie zu den Zugangsbedingungen sind gut sichtbar anzubringen.

in Hessen (nach CoSchuV vom 24. November 2021):

Veranstaltungen im Innenraum:

– Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) ist anzuwenden. Es gelten Abstandsgebot, sowie Maskenpflicht bis zum Sitzplatz. Ab 1000 Personen ist eine Genehmigung der Veranstaltung einzuholen.

Veranstaltungen im Freien:

– ab 1.000 Personen nur Personen mit Negativnachweis.

in Rheinland-Pfalz (nach 28. CoBeLVO vom 23. November 2021)

für Veranstaltungen im Innenraum wie im Freien:

– Die 2G-Zugangsregel (nur Geimpfte und Genesene, sowie Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Testnachweis) ist anzuwenden.

Es gelten Abstandsgebot, sowie Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.

Kinder bis 12 Jahre sind generell von der 2G-Zugangsregel ausgenommen. Kinder ab 12 Jahren benötigen bei der 2G-Zugangsregel einen aktuellen Testnachweis, der auch vor Ort erbracht werden kann.

Die regelmäßige Schultestung ist nicht ausreichend.

Führung einer Kontaktnachverfolgungsliste

Für die Erstellung von Maßnahmenkonzepten, die Umsetzung und Durchführung sind die (externen) Veranstalter von Konzerten verantwortlich!

Kirchenmusikalischer Unterricht

Auf dem Gebiet von Hessen:

Bei Anwendung des 2G-Modells erfüllen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren die Testpflicht durch das „Test-Heft“ für Schülerinnen und Schüler. Da in anderen Bundesländern ebenfalls Testkonzepte für Schüler/innen bestehen, genügt bei aus anderen Bundesländern kommenden Schüler/innen bei Veranstaltungen auf dem Gebiet von Hessen ein Schüler/innenausweis.

Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Testpflicht.

Auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet).

Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht.

Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 12 Jahre.

Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz.

Demnach ist Musikunterricht im Innenbereich zulässig (§16 Abs. 5), wenn

- ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis 3 Monate nach ihrem Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können) sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Letztere benötigen einen Testnachweis.
- Es gilt die Maskenpflicht (soweit die Tätigkeit dies erlaubt). Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird.

- Bei einer landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierung-Inzidenz von über 6 gilt 2Gplus
- Bei einer landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierung-Inzidenz von über 9 können weitere Schutzmaßnahmen zutreffen

Stimmbildung

Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung soll in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften und Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden erfolgen.

Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mit-zuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistuimburg.de.
2. Dienstvorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bekanntwerden eines Corona-Falls bisherige Kontaktpersonen des Erkrankten informiert werden, damit diese sich gegebenenfalls vorsorgehalber eines Schnelltests unter-ziehen.

Fragestellungen können Sie an den Arbeitsstab beim Bischöflichen Ordinariat unter der Mailadresse anfragen-corona@bistuimburg.de senden.